

Merkblatt zur den Personalkostensätzen im Rahmen der Richtlinie LIW/2014, Teil EIP AGRI

Gültigkeit: für Aufrufe ab dem 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021

Mit der Einführung von Personalkostensätzen zur Abrechnung von Personalausgaben soll der Aufwand für den Zuwendungsempfänger und die Verwaltung erheblich reduziert und das Förderverfahren vereinfacht werden. Mit der Anwendung von Standardeinheitskosten ist es nicht mehr länger erforderlich, jede Ausgabe, die der Zuwendungsempfänger mit dem Antrag zur Auszahlung der Zuwendung beantragt, bis zu den einzelnen Buchungsbelegen und Nachweisen zurückzuverfolgen. Die Anwendung der Standardeinheitskosten ist verbindlich.

Datengrundlage für die Personalkostensätze sind die Daten des Statistischen Bundesamtes zu durchschnittlichen Bruttomonatsverdiensten ohne Sonderzahlungen für die Wirtschaftszweige „Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich“ in Sachsen für 2019. Lohnnebenkosten werden auf der Grundlage der Sozialversicherungspauschalen des ESF „Förderfähige Kosten und Ausgaben“ Stand 1. Juni 2020 hinzugerechnet.

Mit Hilfe dieser statistischen Daten werden Monats- und Stundensätze für verschiedene Qualifikationsprofile von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gebildet (Tabelle 1). Durch die verschiedenen Qualifikationsprofile wird den Unterschieden bei den Lohnzahlungen je nach Verantwortungsbereich, Art der Tätigkeit und Erfahrung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters Rechnung getragen.

Die Personalkostensätze decken somit die Bruttobezüge inklusive der Lohnnebenkosten sowie sämtliche vertragliche oder tarifliche Zusatzleistungen und sonstige Leistungen ab. Urlaubs-, Feier- und Krankentage sind durch die zugrunde gelegte Standard-Arbeitszeit von 1.720 Stunden bereits pauschal berücksichtigt. Sie gelten gleichermaßen für Arbeitnehmer, Angestellte und Selbständige.

Die vorhabenbezogenen Tätigkeiten sind bei Antragstellung so zu beschreiben, dass Ziele, Kompetenzen und Aufgaben der Tätigkeit hinreichend dargestellt werden und der/die in dem Vorhaben Beschäftigte einer der vorgesehenen Leistungsgruppen zum Zeitpunkt der Bewilligung zugeordnet werden kann. Entsprechende Unterlagen (z. B. Arbeitsvertrag, Qualifikationsnachweise) sind spätestens mit dem Förderantrag einzureichen. Dabei können für eine Vollzeitkraft maximal 1.720 Stunden für die Dauer von 12 Monaten veranschlagt werden. Ob ein Monats- oder Stundensatz zu wählen ist, ist aus Tabelle 2 zu entnehmen.

Die in Tabelle 3 aufgeführten Personalkostensätze gelten für Anträge, die zwischen dem 1. Juli 2020 und 30. Juni 2021 gestellt werden. Sie gelten bei bewilligten Vorhaben für die gesamte Laufzeit des Vorhabens (Förderzeitraum). Eine Anpassung innerhalb der Laufzeit des Vorhabens erfolgt nicht.

Bei der Abrechnung der Ausgaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ausschließlich im geförderten Vorhaben oder in Teilzeit tätig sind, ist keine Zeiterfassung erforderlich. In diesem Fall unterzeichnet der Zuwendungsempfänger eine Erklärung, in der bestätigt wird, dass die betreffende Mitarbeiterin oder der betreffende Mitarbeiter in dieser Zeit ausschließlich für das geförderte Vorhaben tätig war. Die Monate der Tätigkeit werden mit

den Monatssätzen multipliziert. Daraus ergeben sich die förderfähigen Personalausgaben, auf die der Fördersatz angewandt wird.

Bei der Abrechnung der Kosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Teilzeit mit variabler Stundenzahl in dem geförderten Vorhaben tätig sind, wird ein Nachweis für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden erbracht, im Normalfall mittels Zeiterfassungssystem. Eine Vorlage wird hierfür von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt. Die tatsächlich geleisteten und nachgewiesenen Arbeitsstunden werden mit dem Stundensatz multipliziert. Daraus ergeben sich die förderfähigen Personalausgaben, auf die der Fördersatz angewandt wird. Es werden maximal 1.720 Stunden jährlich gefördert.

■ Tabelle 1: Beschreibung des Anforderungsprofils in den Leistungsgruppen

Leistungsgruppe	Beschreibung der Funktion
<p>Leistungsgruppe 1</p> <p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Stellung</p>	<p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. Hierzu zählen z. B. angestellte Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer. Eingeschlossen sind auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben.</p>
<p>Leistungsgruppe 2</p> <p>Herausgehobene Fachkräfte</p>	<p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter, Meisterinnen und Meister).</p>
<p>Leistungsgruppe 3</p> <p>Fachkräfte</p>	<p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung, zum Teil verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist.</p>
<p>Leistungsgruppe 4</p> <p>An- und ungelernte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p>	<p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einfachen oder überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.</p>

■ Tabelle 2: Anwendung eines Monats- oder Stundensatzes

Monatssatz	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Vollzeit oder in Teilzeit im geförderten Vorhaben tätig sind.
Stundensatz	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Teilzeit mit variabler Stundenzahl in dem geförderten Vorhaben tätig sind.

■ Tabelle 3: Personalkostensätze 01.07.2020 - 30.06.2021 für den Freistaat Sachsen in EUR

Leistungsgruppe	1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Stellung	2 Herausgehobene Fachkräfte	3 Fachkräfte	4 An- und ungelernte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
AN-Brutto	6.063	4.028	2.785	2.135
Lohnnebenkosten	1.055	798	551	423
Monatssatz	7.118	4.826	3.336	2.558
Stundensatz	50	34	23	18